



**Entgeltordnung für den
Sonderlandeplatz GewerbePark Breisgau (Bremgarten)**

GewerbePark Breisgau GmbH

Änderung Anlage 1 (Plan zu Ziffer 3.2, Infrastrukturentgelt) gültig ab 01. 07.2026

Alle aufgeführten Beträge verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%

1. Allgemeines

- 1.1.** Für Landungen von Luftfahrzeugen auf dem Sonderlandeplatz Gewerbepark Breisgau (Bremgarten) ist nach Maßgabe dieser Entgeltordnung ein Landentgelt an die Gewerbepark Breisgau GmbH zu entrichten.
- 1.2.** Schuldner für alle Entgelte, die nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an die Gewerbepark Breisgau GmbH zu entrichten sind, ist jeweils als Gesamtschuldner,
 1. die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wurde,
 2. der Luftfahrzeughalter oder Eigentümer des Luftfahrzeuges, welches gelandet ist,
 3. die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug, welches gelandet ist, tatsächlich oder rechtlich in Gebrauch hat oder es führt, ohne Halter oder Eigentümer zu sein einschließlich der natürlichen wie juristischen Person für welche eine dritte Person, natürliche wie juristische, das Luftfahrzeug, das gelandet ist, tatsächlich oder rechtlich in Gebrauch hat.
- 1.3.** Die Entgelte sind grundsätzlich spätestens **vor** dem auf die Landung erfolgenden Start in Euro zu entrichten. Nach Vereinbarung sind auch Sammelrechnungen möglich, die im Normalfall monatlich erstellt werden. Die Erhebung einer Bearbeitungspauschale für den Versand von Rechnungen und Abwicklung von Bankgeschäften bleibt vorbehalten.
- 1.4.** Für die in dieser Entgeltordnung angesprochenen Entgelte findet der § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes Anwendung. Die Umsatzsteuer ist in der gesetzlichen Höhe zu entrichten, sofern keine Befreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt.
- 1.5.** Für die in dieser Entgeltordnung nicht aufgeführten Arten von Luftfahrzeugen werden die Entgelte dem Luftfahrzeughalter bzw. Luftfahrzeugführer auf Basis der Kostenzuordnung zur jeweiligen Nutzungsart in Rechnung gestellt.

2. Entgelte

- 2.1** Für Landungen bzw. das Abstellen von Luftfahrzeugen ist ein Entgelt (Landeentgelt, Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an die Gewerbepark Breisgau GmbH zu entrichten.
- 2.2** Für Überflüge, die nicht aus technischer Notwendigkeit erfolgen wird das volle Landentgelt berechnet.
- 2.3** Für Luftfahrzeuge bemisst sich das Landentgelt entweder nach der höchsten in der Zulassungsurkunde eingetragenen Abflugmasse MTOM (Maximum Take Off Mass) und/oder nach dem eingetragenen dB(A) Wert.
- 2.4** Das MTOM ist durch das „Airplane Flight Manual“ nachzuweisen, falls die Zulassungsurkunde keine Höchstabflugmasse enthält. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird die höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt.
 - 2.4.1** Der Nachweis der Zuordnung zur entsprechenden Lärmkategorie erfolgt durch:

- (1) Vorlage eines Lärmzeugnisses nach (Nachrichten für Lufffahrer) NfL II- 70/04 oder eines Lärmzeugnisses nach NfL II- 18/07, oder
- (2) die Vorlage entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Herstellerangaben einer Zulassungsbehörde, die im Einzelfall die Erfüllung der Voraussetzungen belegen. Vergleichbare Unterlagen ausländischer Lärmzeugnisse werden gleichgestellt.

Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch die Gewerbepark Breisgau GmbH nachprüfbar Nachweises über die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte vor dem Start. Kann der entsprechende Nachweis nicht geführt werden, werden die Landeentgelte nach der Kategorie „ohne Lärmzeugnis“ berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

- 2.5** Bei Notlandungen wegen technischer Störungen, bei Flügen im Rahmen eines SAR-Einsatzes und bei Flügen der Luftaufsicht, sofern dienstlich erforderlich, werden keine Landeentgelte erhoben. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.
- 2.6** Die Entgeltordnung unterscheidet bei den Landeentgelten zwischen Luftfahrzeugen mit und ohne Lärmzeugnis. Bei Luftfahrzeugen die nach der Konvention der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Anhang 16 Kapitel 6 und 10 vermessen sind, wird zusätzlich ein gewichtsabhängiges Landeentgelt erhoben (s. jeweils zusätzliche Tabelle bei Ziffer 2.6.1 und 2.6.2).

2.6.1 Landeentgelte mit Lärmzeugnis nach dB(A) ICAO Anhang 16 Kapitel 10:

dB (Lärmkategorie E)	Montag-Freitag	Samstag / Sonntag / Feiertag
bis 59,9	7,30 EUR	9,10 EUR
60 bis 62,9	8,20 EUR	10,20 EUR
63 bis 65,9	9,10 EUR	11,30 EUR
66 bis 68,9	18,10 EUR	22,60 EUR
69 bis 71,9	18,10 EUR	22,60 EUR
72 bis 74,9	36,20 EUR	45,20 EUR
75 bis 77,9	63,20 EUR	79,00 EUR
78 bis 80,9	90,30 EUR	112,90 EUR
81 bis 83,9	117,40 EUR	146,80 EUR
ab 84	144,50 EUR	180,60 EUR

Zuzüglich Betrag für gewichtsabhängigem Landeentgelt:

Gewicht	
bis 500 kg	1,25 EUR
501-600 kg	2,50 EUR
601-1000 kg	5,00 EUR
1001-1200 kg	8,75 EUR
1201-1400 kg	12,50 EUR
1401-2000 kg	16,25 EUR

2001-3000 kg	20,00 EUR
3001-4000 kg	23,75 EUR
4001-5000 kg	27,50 EUR
5001-6000 kg	31,25 EUR
6001-7000 kg	35,00 EUR
7001-8000 kg	38,75 EUR
8001-9000 kg	42,50 EUR
9001-10000 kg	46,25 EUR

2.6.2 Landeentgelte mit Lärmzeugnis nach dB(A) ICAO Anhang 16m Kapitel 6

dB (Lärmkategorie D)	Montag-Freitag	Samstag / Sonntag / Feiertag
bis 59,9	8,20 EUR	10,20 EUR
60 bis 62,9	9,10 EUR	11,30 EUR
63 bis 65,9	18,10 EUR	22,60 EUR
66 bis 68,9	36,20 EUR	45,20 EUR
69 bis 71,9	63,20 EUR	79,00 EUR
72 bis 74,9	90,30 EUR	112,90 EUR
ab 75	117,40 EUR	146,80 EUR

Zuzüglich Betrag für gewichtsabhängigem Landeentgelt:

Gewicht	
bis 500 kg	1,25 EUR
501-600 kg	2,50 EUR
601-1000 kg	5,00 EUR
1001-1200 kg	8,75 EUR
1201-1400 kg	12,50 EUR
1401-2000 kg	16,25 EUR
2001-3000 kg	20,00 EUR
3001-4000 kg	23,75 EUR
4001-5000 kg	27,50 EUR
5001-6000 kg	31,25 EUR
6001-7000 kg	35,00 EUR
7001-8000 kg	38,75 EUR
8001-9000 kg	42,50 EUR
9001-10000 kg	46,25 EUR

2.6.3 Landeentgelte mit Lärmzeugnis nach ICAO Anhang 16 nach Kapitel 2, 3, 4, 5 und 14

	Montag-Freitag	Samstag / Sonntag / Feiertag
Landeentgelte mit einfachem Lärmschutz (Lärmkategorie B)		
bis 500 kg	10,30 EUR	12,90 EUR
501-600 kg	11,80 EUR	14,70 EUR
601-1000 kg	13,20 EUR	16,50 EUR
1001-1200 kg	14,70 EUR	18,40 EUR
1201-1400 kg	29,30 EUR	36,70 EUR
1401-2000 kg	29,30 EUR	36,70 EUR
2001-3000 kg	58,60 EUR	73,30 EUR
3001-4000 kg	102,50 EUR	128,20 EUR
4001-5000 kg	146,50 EUR	183,10 EUR
5001-6000 kg	190,40 EUR	238,00 EUR
6001-7000 kg	234,30 EUR	292,90 EUR
7001-8000 kg	278,20 EUR	347,80 EUR
8001-9000 kg	322,10 EUR	402,70 EUR
9001-10000 kg	366,10 EUR	457,60 EUR
darüber pro 1000 kg zusätzlich	36,70 EUR	45,80 EUR

2.6.4 Landeentgelte ohne Lärmzeugnis

Landeentgelte ohne Lärmschutz (Lärmkategorie C)	Montag-Freitag	Samstag / Sonntag / Feiertag
bis 500 kg	29,30 EUR	36,70 EUR
501-600 kg	29,30 EUR	36,70 EUR
601-1000 kg	58,60 EUR	73,30 EUR
1001-1200 kg	102,50 EUR	128,20 EUR
1201-1400 kg	146,50 EUR	183,10 EUR
1401-2000 kg	190,40 EUR	238,00 EUR
2001-3000 kg	234,30 EUR	292,90 EUR
3001-4000 kg	279,20 EUR	347,80 EUR
4001-5000 kg	322,10 EUR	402,70 EUR
5001-6000 kg	366,10 EUR	457,60 EUR
6001-7000 kg	410,00 EUR	512,50 EUR
7001-8000 kg	453,90 EUR	567,40 EUR
8001-9000 kg	497,80 EUR	622,30 EUR
9001-10000 kg	541,70 EUR	677,20 EUR
darüber pro 1000 kg zusätzlich	73,30 EUR	91,60 EUR

2.6.5 Landeentgelte Hubschrauber / Tragschrauber

2.6.5.1 Drehflügler (Hubschrauber) werden aufgrund der höheren Lärmwerte im Vergleich zu Flächenflugzeugen gesondert berechnet, ein Lärmzeugnis ist hierbei nicht relevant.

2.6.5.2 Tragschrauber (Gyrocopter) werden aufgrund der höheren Lärmwerte im Vergleich zu Flächenflugzeugen unabhängig vom Lärmzeugnis nicht als Ultraleicht-Flugzeug, sondern als Hubschrauber berechnet.

<i>Landeentgelte Hubschrauber/Tragschrauber</i>	Montag-Freitag	Samstag / Sonntag / Feiertag
bis 500 kg	29,30 EUR	36,70 EUR
501-600 kg	29,30 EUR	36,70 EUR
601-1000 kg	29,30 EUR	36,70 EUR
1001-1200 kg	29,30 EUR	36,70 EUR
1201-1400 kg	29,30 EUR	36,70 EUR
1401-2000 kg	58,60 EUR	73,30 EUR
2001-3000 kg	102,50 EUR	128,20 EUR
3001-4000 kg	146,50 EUR	183,10 EUR
4001-5000 kg	190,40 EUR	238,00 EUR
5001-6000 kg	234,30 EUR	292,90 EUR
6001-7000 kg	278,20 EUR	347,80 EUR
7001-8000 kg	322,10 EUR	402,70 EUR
8001-9000 kg	366,10 EUR	457,60 EUR
9001-10000 kg	410,00 EUR	512,50 EUR
darüber pro 1000 kg zusätzlich	36,70 EUR	45,80 EUR

2.6.6 Sonstige Landeentgelte

2.6.6.1 Für jede **Nutzung des Sprungkreises** durch Landung eines Springers innerhalb oder außerhalb des Sprungkreises ist ein Landeentgelt in Höhe von 14,20 EUR bzw. 28,40 EUR bei Tandems zu entrichten.

2.6.6.2 Für **Segelflugzeuge ohne Hilfstriebwerk** wird ein Landeentgelt von 2,00 EUR erhoben.

2.6.6.3 Für **Luftschiffe** wird ein Landeentgelt nach der Luftschifflänge wie folgt erhoben:

Luftschifflänge	
bis 50 m	25,00 EUR
bis 60 m	35,00 EUR
bis 90 m	47,00 EUR

Die Gewerbepark Breisgau GmbH stellt bis auf weiteres keinen festen Ankermast zur Verfügung, so dass eine Landung für Luftschiffe nur mit einem mobilen Ankermast möglich ist.

2.6.6.4 Für die **Benutzung des Flugplatzes mit bemannten Ballonen** ist ein Benutzungsentgelt je Start zu entrichten.

Nichtgewerbliche Ballonfahrten	21,00 EUR
Gewerbliche Ballonfahrten	32,00 EUR

2.7 Schulflüge

Für Schulflüge wird von Montag bis Freitag (außer Feiertage) eine Ermäßigung von 15 v. H. auf das in 2.6.x festgelegte Landeentgelt gewährt.

- (1) Schulflüge dieser Ziffer 2.7 sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheins oder einer zusätzlichen Berechtigung im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge für CVFR- und IFR-Berechtigungen. Wird bei einem Schulflugzeug ein Schleppflugzeug verwendet, so wird für das Schleppflugzeug ebenfalls die Ermäßigung nach dieser Ziffer 2.7 gewährt.
- (2) Für Einweisungsflüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung und für Flüge zum Vertrautmachen wird keine Ermäßigung gewährt.
- (3) Für Fallschirmausbildung, Luftfahrzeuge ohne Lärmschutz und Hubschrauber/Tragschrauber wird keine Ermäßigung gewährt.

2.8 Sicherstellung Brandschutz

- 2.8.1 Für die Sicherstellung des Brandschutzes durch die Gewerbepark Breisgau GmbH wird für Flugzeuge über 14.000 kg nach den ICAO Richtlinien eine Pauschale von 1.100,00 EUR bei Start und Landung in Rechnung gestellt.
- 2.8.2 Für die Sicherstellung des Brandschutzes Fire Cat 3 durch die Gewerbepark Breisgau GmbH auf Anforderung des Piloten oder wenn es nach dem Flugbetriebshandbuch vorgeschrieben ist, wird eine Pauschale in Höhe von 151,30 EUR in Rechnung gestellt.

3. Stationierung von Luftfahrzeugen und Infrastrukturentgelt auf Anrainergrundstücken am Sonderlandeplatz

- 3.1. Für die Erteilung einer Stationierungsgenehmigung wird pro Luftfahrzeug ein einmaliger Betrag in Höhe von 70,00 EUR berechnet.
- 3.2. Für die Unterhaltung und Instandhaltung der Infrastruktur des Flugvorfeldes, das ausschließlich von den an die Flugbetriebsflächen angeschlossenen Anrainern am Sonderlandeplatz genutzt werden kann, wird ein jährliches Infrastrukturentgelt erhoben.

Das Flugvorfeld und die dazugehörigen Anrainergrundstücke sind wegen der unterschiedlichen Infrastruktur in die beiden Flächen A und B aufgeteilt. Diese Flächen sind im Plan der Anlage 1 zur Entgeltordnung eingezeichnet.

Das Entgelt für Anrainer der Fläche A beträgt 0,51 EUR/ m², das Entgelt für Anrainer der Fläche B beträgt 0,11 EUR/ m². Die anzurechnende Quadratmeterzahl bemisst sich nach der Größe der bebaubaren Fläche (80 %) des jeweiligen Anrainergrundstücks.

Das Entgelt wird dem jeweiligen Grundstückseigentümer zum 01.01. für das laufende Jahr im Voraus in Rechnung gestellt.

Im Jahr 2025 wird das Entgelt von der vorstehenden Regelung abweichend zum 01.07.2025 anteilig für die zweite Jahreshälfte in Rechnung gestellt.

4. Abstellentgelt

(1) Für das Abstellen eines Luftfahrzeuges auf den ausgewiesenen Stellflächen des Landeplatzes Bremgarten wird ein Abstellentgelt erhoben. Das Abstellentgelt bemisst sich für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler nach der in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstflugmasse.

(2) Das Abstellentgelt beträgt für jeden angefangenen Tag

Gewichtsklasse	
bis 500 kg	8,60 EUR
501-600 kg	9,60 EUR
601-1000 kg	10,70 EUR
1.001 – 1.200 kg	21,30 EUR
1.201 – 1.400 kg	42,60 EUR
1.401 – 2.000 kg	74,50 EUR
2.001 – 3.000 kg	106,40 EUR
3.001 – 4.000 kg	138,30 EUR
4.001 – 5.000 kg	170,30 EUR
5.001 – 6.000 kg	202,20 EUR
6.001 – 7.000 kg	234,10 EUR
7.001 – 8.000 kg	266,00 EUR
8.001 – 9.000 kg	297,90 EUR
9.001 – 10.000 kg	329,80 EUR
über 10.001 kg für jede angefangene 1.000 kg	4,00 EUR

(3) Das Abstellentgelt wird mit der Beendigung des Abstellvorgangs fällig, spätestens jedoch am Monatsende.

5. Früh-/ Spätabfertigungen

(1) Für Starts und Landungen außerhalb der festgelegten Betriebszeiten besteht die Möglichkeit der Früh- und / oder Spätabfertigung. Für den zusätzlichen Aufwand wird wochentags eine Pauschale von 42,00 EUR und an Wochenenden / Feiertagen von 50,00 EUR pro angefangene halbe Stunde berechnet.

(2) Flugbewegungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten bedürfen der Genehmigung der Geschäftsleitung bzw. des 1. Flugleiters bzw. seines Vertreters.

(3) Das Betriebsentgelt wird mit dem Beginn der Nutzung des Landeplatzes fällig.

6. Zollanmeldung

Zollanmeldungen werden generell mit 8,50 EUR pro Vorgang berechnet. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über die Flugleitung. Die Berechnung erfolgt auch dann, wenn der geplante Flug nicht stattfindet.

7. Sonstige Entgelte

7.1. In dieser Entgeltordnung nicht anderweitig geregelte Verwaltungsdienstleistungen werden nach der Verwaltungsvorschrift(VwV)-Kostenfestlegung des Finanzministeriums Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Aktuell findet die Fassung vom 31.10.2022 (GABl. 2022, S. 883) Anwendung. Hierunter fällt unter anderem die Erteilung eines Hauptflugbuchauszuges.

Die Gebühr richtet sich nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Derzeit wird für eine ZE 22,25 EUR berechnet.

7.2. Für das **Verwalten von Flugplänen** wird ein Entgelt von 3,40 EUR je Flugplan erhoben. Dies ist auch der Fall, wenn der Luftfahrzeugführer die erforderlichen Start- und Landemeldungen eigenverantwortlich absetzen möchte.

7.3. Für An- und Abflüge mit **eingeschalteter Befeuerung** wird ein Entgelt von 10,00 EUR erhoben. Die Befeuerung ist grundsätzlich ab SS bis Betriebsende und tagsüber auf Anforderung eingeschaltet.

8. Haftung

(1) Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, den Anweisungen der Luftaufsicht bzw. der Flugleitung sowie dem Personal des Flugplatzbetreibers Folge zu leisten. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, sein Personal, seine Erfüllungsgehilfen, seine Fluggäste oder seine Besucher an den Einrichtungen des Sonderlandeplatzes Bremgarten, den befestigten und unbefestigten Vorfeldern verursacht werden.

(2) Der Entgeltschuldner haftet für die Schäden an Flugzeugen Dritter, die durch ihn, sein Personal, seine Erfüllungsgehilfen, seine Fluggäste oder seine Besucher verschuldet werden.

(3) Die Gewerbepark Breisgau GmbH wird von der Haftung für Schäden freigestellt, die durch Brand, höhere Gewalt, Beschädigung oder Diebstahl der abgestellten Luftfahrzeuge entstanden sind. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der Landeplatz Bremgarten nicht eingezäunt und nicht durchgehend besetzt ist.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist 79427 Eschbach, Gerichtsstand ist 79219 Staufen.

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Eschbach, den 20.05.2026



Markus Riesterer
Geschäftsführer

